

Muster

**Vereinbarung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung**

Der Markt _____ hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom _____ die Umlegung für den Bebauungsplan _____ in der Gemarkung _____ angeordnet und mit gleichem Datum die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt _____ übertragen.

Zwischen dem Markt _____ vertreten durch den 1. Bürgermeister _____ und dem Vermessungsamt _____ wird hierzu nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

(1) Nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, überträgt der Markt _____ seine Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt _____.

(2) Die Übertragung gilt für das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet sowie für außerhalb des Umlegungsgebietes liegendes Ersatzland nach § 55 Abs. 5 BauGB und für außerhalb des Umlegungsgebietes liegende Abfindungsflurstücke nach § 59 Abs. 4 und 5 BauGB.

(3) Die in § 59 Abs. 7 BauGB bezeichneten Gebote darf das Vermessungsamt nur im Einvernehmen mit dem Markt _____ erlassen.

(4) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen können vom Vermessungsamt nur im Einvernehmen mit dem Markt _____ eingelegt werden.

(5) Die Rechtsstellung des Markt _____ als Verfahrensbeteiligte bleibt unberührt (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 bis 6; § 55 Abs. 2, 3 und 5; § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Der Markt _____ ist Gläubiger und Schuldner der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen und Kostenträger des Umlegungsverfahrens. (§ 64 Abs. 1 und § 78 BauGB).

(6) Die übrigen zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Befugnisse werden ohne Auflagen und Bedingungen übertragen.

2. Kosten

(1) Der Markt _____ trägt nach § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.

Als Kosten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Gebühr des Vermessungsamts
- b) Kosten für das Abmarkungsmaterial
- c) Vergütungen für die Feldgeschworenen
- d) Kosten für die ortsüblichen Bekanntmachungen
- e) ggf. Sachverständigenkosten
- f) ggf. Kosten für Gutachten nach §§ 192 ff BauGB
- g) ggf. Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die durch das Umlegungsverfahren hervorgerufen werden
- h) ggf. Kosten im Widerspruchsverfahren (z.B. erforderliche Beiziehung eines Rechtsanwalts)
- i) ggf. Kosten für sonstige Leistungen, die nicht durch die Verfahrenskosten abgedeckt sind (z.B. Grenzänderungen aufgrund Änderung des Bebauungsplans)

(2) Für die vom Vermessungsamt zu erbringenden Leistungen wird eine Gebühr nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebO-Verm, BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans fällig.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 Buchst. e bis i sind von dem Markt nach Fälligkeit und Aufforderung durch das Vermessungsamt unmittelbar an die Kostengläubiger zu begleichen.

3. Sonstiges

Der Markt stellt das Vermessungs- und Abmarkungsmaterial rechtzeitig bereit und sorgt für die Mitwirkung der Feldgeschworenen.

4. Widerruf

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden, wenn gegenseitiges Einvernehmen vorliegt oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung des Vermessungsamts nach Nr. 1 endet mit Wirksamkeit des Widerrufs.

(2) Im Falle eines Widerrufs werden die bis dahin erbrachten Leistungen des Vermessungsamts entsprechend dem Zeitaufwand (§ 2 GebO Verm) abgerechnet. Die Gebühr darf in diesem Fall die Gebührenhöhe nach Nr. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht übersteigen. Sie wird mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.

5. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Stadt

Vermessungsamt

1. Bürgermeister

Vermessungsdirektor